



**Satzung des Wissenschaftlichen Vereins Mönchengladbach  
(so beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.09.2018,  
ergänzt auf der Mitgliederversammlung vom 20.11.2018)**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Wissenschaftlicher Verein“. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach. Der Verein soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der im Jahre 1849 gegründete Wissenschaftliche Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge von Wissenschaftler/innen, in denen Themen von allgemein interessierender Bedeutung den Mitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit nahegebracht werden.

Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

Die vom Verein veranstalteten Vorträge sind öffentlich. Mitglieder haben bei Zahlung ihres Beitrages freien Eintritt. Bei sonstigen Besuchern wird ein geringer Unkostenbeitrag erhoben. Schüler/innen und Studierende erhalten Eintritt ohne Entgelt oder zu ermäßigten Preisen.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 Beiträge**

Der jährliche Vereinsbeitrag und seine Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er richtet sich nach der Höhe der notwendigen Aufwendungen. Gegen Zahlung des Beitrages wird eine Hauptmitgliedskarte ausgestellt.

Jede Hauptmitgliedskarte berechtigt zum Bezug von Angehörigen-Mitgliedskarten (= Karten für die Angehörigen eines Mitglieds) zu einem ermäßigten Preis.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist zur schriftlichen Einladung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

### **§ 12 Vorstand**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Kassierer/in. Geschäftsführer/in und Kassierer/in sind zugleich Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB vertreten gemeinsam.

Neben den o.a. Mitgliedern besteht der Vorstand aus mindestens drei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Die Wahl eines weiteren Kassenprüfers/einer weiteren Kassenprüferin ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mönchengladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Kultur zu verwenden hat.

Mönchengladbach, 20. November 2018

Ludolf Kolsdorf  
(Vorsitzender des Wissenschaftlichen Vereins)